

■ Die Betreuungsstelle

Die Aufgaben der Betreuungsstelle werden beim Ennepe-Ruhr-Kreis auf der Grundlage des Betreuungsgesetzes, Betreuungsbehördengesetzes, Landesbetreuungsgesetzes, dem Bürgerlichen Gesetzbuch und der Freiwilligen Gerichtsbarkeit für alle Kommunen im Kreisgebiet mit Ausnahme der Stadt Witten von folgenden Mitarbeitern/innen wahrgenommen:



Manfred Betz
für Sprockhövel und Gevelsberg
m.betz@en-kreis.de
Tel. (0 23 36) 93 22 44
Fax (0 23 36) 93 12 244



Robert Jürke
für Ennepetal und Breckerfeld
r.juerke@en-kreis.de
Tel. (0 23 36) 93 22 45
Fax (0 23 36) 93 12 245



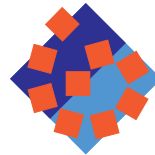
Ursula Oberdick
Einrichtungen für Behinderte,
Betreutes Wohnen
u.oberdick@en-kreis.de
Tel. (0 23 36) 93 26 60
Fax (0 23 36) 93 12 660



Henning Sandmann
für Hattingen
h.sandmann@en-kreis.de
Tel. (0 23 36) 93 22 25
Fax (0 23 36) 93 12 225



Wolfgang Winter
für Schwelm, Herdecke
und Wetter
w.winter@en-kreis.de
Tel. (0 23 36) 93 22 39
Fax (0 23 36) 93 12 239



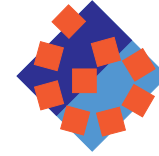
Ennepe-Ruhr-Kreis

Fachbereich Gesundheit
Betreuungsstelle
Hauptstraße 92
58332 Schwelm

Sprechzeiten:

montags - donnerstags 8.00 - 12.00 Uhr
mittwochs 14 - 16 Uhr und nach Vereinbarung

Beglaubigungen von Vorsorgeregelungen:
montags und mittwochs 8.00 - 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung



Ennepe-Ruhr-Kreis



Information und Beratung
zu Betreuungsrecht
und Vorsorgemöglichkeiten

■ Grundsätze des Betreuungsgesetzes

Das Betreuungsgesetz ist am 01.01.1992 in Kraft getreten und löste das bis dahin gültige Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht für Erwachsene ab.

Wesentliche Grundsätze (Auswahl):

- Die Entmündigung ist abgeschafft.
- Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige sind durch das Rechtsinstitut „Betreuung“ ersetzt.
- Der Betreuer soll den Wünschen des Betreuten entsprechen, soweit sie durchführbar und durchsetzbar sind.
- Die Bestellung eines Betreuers setzt die persönliche Anhörung eines Betroffenen und eine genaue Sachverhaltsaufklärung voraus.
- Gegen den freien Willen des Betroffenen darf eine Betreuung nicht eingerichtet werden.
- Nach dem Erforderlichkeitsgrundsatz sind Betreuungsaufgabenkreise klar zu beschreiben, z.B. Aufenthaltsbestimmung, vermögensrechtliche Angelegenheiten, Wohnungsangelegenheiten, etc.

■ Gesetzliche Betreuung

Für einen Volljährigen kann aufgrund einer psychischen Krankheit, einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung eine Betreuung eingerichtet werden, wenn er vorübergehend oder auf Dauer nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu regeln.

Über das zuständige Amtsgericht wird auf Anregung Dritter oder des Betroffenen im Rahmen eines sogenannten **Betreuungsverfahrens** geprüft, ob die Einrichtung einer Betreuung erforderlich ist, wer als Betreuer bestellt werden kann und in welchen Lebensbereichen eine Betreuung notwendig ist.

Eine Betreuung wird nach dem **Erforderlichkeitsgrundsatz** für bestimmte Lebensbereiche eingerichtet. Der Betreuer soll dem Betreuten bei der Regelung seiner Angelegenheiten Hilfestellung leisten und zwar solange, wie notwendig.

Ebenso wird geprüft, ob Hilfen vorhanden sind, die die Einrichtung einer Betreuung entbehrllich machen können.

Die Mitarbeiter/innen der Betreuungsstelle unterstützen die Gerichte durch sog. „Sozialberichte“ in den laufenden Betreuungsverfahren und sind somit an den Entscheidungen der Gerichte beteiligt.

■ Vollmacht und Vorsorgevollmacht

Durch eine Vollmacht oder Vorsorgevollmacht kann der Betroffene eine oder mehrere Personen seines Vertrauens bestimmen, die seine Angelegenheiten regeln. Damit kann die Notwendigkeit der Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung wegfallen.

- Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Vollmachtgeber **geschäftsfähig** ist und eine rechtsverbindliche Vollmacht oder Vorsorgevollmacht erteilen kann.
- Ebenso muss der Bevollmächtigte **bereit und geeignet** sein, die Bevollmächtigung im Sinne des Vollmachtgebers auszuüben.
- Es ist zu beachten, dass nur Personen, zu denen ein entsprechendes **Vertrauensverhältnis** besteht, als Bevollmächtigte bestimmt werden sollen.
- Eine Vollmacht oder Vorsorgevollmacht kann jederzeit vom Vollmachtgeber **widerrufen** werden.
- In besonderen Fällen kann die Konsultierung eines **Notars** notwendig werden (z.B. bei Haus- und Grundstücksgeschäften). Notwendige Informationen und persönliche Beratung erhalten Sie bei der Betreuungsstelle oder den Amtsgerichten.

Auf Wunsch kann die Betreuungsstelle gegen eine Gebühr von 10 Euro die **Beglaubigung** vornehmen.

■ Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung, oft auch Patienten-testament genannt, kann man seinen Willen im Hinblick auf zukünftige medizinische Behandlung verbindlich festlegen. Dies ist insbesondere für den Fall von Bedeutung, in dem man nicht mehr in der Lage ist, seinen Willen zu äußern.

Die vom Bundesministerium der Justiz herausgegebene Broschüre „Patientenverfügung“ kann Ihnen hierbei Orientierung sein. Sie ist in der Betreuungsstelle erhältlich.

■ Betreuungsverfügung

Wer für den Betreuungsfall vorsorgen will, kann mit einer Betreuungsverfügung z.B. festlegen:

- wer als Betreuer eingesetzt werden soll
- welche Wünsche und Gewohnheiten von dem Betreuer respektiert werden sollen
- falls eine Alten- und Pflegeheimunterbringung erforderlich wird, welches Heim bevorzugt wird.

Die Betreuungsverfügung kann gegen eine Gebühr von 10 Euro in der Betreuungsstelle beglaubigt werden.

